

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 8. Sitzung (06.12.1893)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 8. Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1893.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Finanzministeriums Dr. Buchenberger, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer den anliegenden Gesetzentwurf, die Erhebung der Einkommensteuer für die Jahre 1894 und 1895 betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Göller.

Gegeben zu Schloß Baden, den 11. November 1893.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Dr. Seyb.

Gesetzentwurf.

Die Erhebung der Einkommensteuer für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Einziger Artikel.

Für die Budgetperiode 1894/95 wird der Abgabefuß für die Einkommensteuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig für je 100 *M.* Steueranschlag festgesetzt.

Von den steuerbaren Einkommen, deren Steueranschlag den Betrag von 200 *M.* nicht übersteigt, ist für die Jahre 1894 und 1895 nur eine Steuer von zwei Mark von je 100 *M.* Steueranschlag zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu

Der Entwurf theilt sich in drei Theile:

- a) Die Einnahmen für Deckung des Ueberschusses 710 M.
- b) auf Ueberschuss 4.400
- c) auf Ueberschuss 12043

Begründung.

Nach dem Entwurf des Finanzgesetzes und der zugehörigen Begründung ist in der Budgetperiode 1894/95 eine Unzulänglichkeit der Deckungsmittel für die ordentlichen Ausgaben im Betrag von 3 483 600 M. vorhanden, der ebenso wie ein Theil des außerordentlichen Aufwandes vorläufig zur Deckung durch einen Zuschuß aus der Amortisationskasse vorgesehen ist. Dazu kommt, daß durch die geplante Reform des Gehaltstarifs die ordentlichen Staatsausgaben eine dauernde Steigerung erfahren werden. Bei dieser Lage des Staatshanshalts erscheint eine dauernde Vermehrung der ordentlichen Staatseinnahmen geboten. Am zweckmäßigsten ist diese durch Erhöhung der Einkommensteuer, die sich vermöge ihres beweglichen Charakters hiezu besonders eignet, herbeizuführen. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Steuerfuß für die Einkommensteuer von 2 M. auf 2 M. 50 S von je 100 M. Steueranschlag zu erhöhen. Rücksichten auf die dormalige wirtschaftliche Lage sprechen jedoch dafür, wenigstens für die nächste Budgetperiode die minder leistungsfähigen Steuerpflichtigen an der Erhöhung der Einkommensteuer vorerst nicht Theil nehmen zu lassen. Aus dieser Erwägung wird vorgeschlagen, die Einkommen unter 1000 M. (= 250 M. Steueranschlag) in der kommenden Budgetperiode zunächst noch mit dem bisherigen Abgabesaß von 2 M. von je 100 M. Steueranschlag zu belegen.

Unter der Voraussetzung, daß die Erhöhung der Einkommensteuer in den Jahren 1894/95 nur in dem angeedeuteten beschränkten Umfang durchgeführt wird, berechnet sich das Mehrerträgniß wie folgt:

Der Steueranschlag der steuerpflichtigen Einkommen beziffert sich nach der Zusammenstellung der Kataster für 1893 auf	232 952 650 M.
Von dieser Summe entfallen auf die Einkommen unter 1000 M.	31 572 925 "

Der Steueranschlag der Einkommen von 1000 M. an aufwärts beträgt somit 201 379 725 M.

Die Einkommensteuer wird daher in Folge der Erhöhung jährlich $0,50 \times 2 013 797$ M. oder 1 006 898 M. mehr liefern, so daß aus diesem Einnahmeposten für die Budgetperiode 1894/95, wenn man von den Steuernachträgen und der Steuer nach Artikel 15 des Gesetzes absieht, ein Mehrerträgniß von rund 2 Millionen Mark zu erwarten ist.